

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Mai 1897.

N^o 21.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Mittheilung der Bestimmungen über die Zurei; — Abänderung des §. 70 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz; — Ermächtigung der obersten Handels-Kammerbehörden zur Vertheilung von Zollstellen aus Hilfsstellenrücklagen Seite 145

2. Zuckersteuergesetz: Einführung; — Gegenstandsertheilungen 146
3. Hülfsstellen-Wesen: Aufhebung von Hülfsstellen aus dem Reichsgebiet 148

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. beschlossen, den unterm 9. November 1893 (Central-Blatt 1893 S. 327) genehmigten Zusatz D zu §. 1 der Bestimmungen über die Zurei abzuändern, wie folgt:

„D. Das zur Konservirung von Fleisch dienende Salz sowie die dem gleichen Zwecke dienende Salzlake sind, sofern sie unter amtlicher Kontrolle demaluriert oder vertheilt werden, nicht zum Nettogewichte des Fleisches zu rechnen, sondern beim Eingange serweise zollfrei zu lassen, beim Eingang auf anderem Wegeu im Falle der Vertheilung ebenfalls zollfrei zu lassen, im Falle der Demalurirung aber gegen Entrichtung eines Betrages von 0,20 M. für je 100 Kilogramm netto zu vertheilgen. Hinsichtlich der Demalurirung kommen die Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Geldt sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Anwendung.“

Berlin, den 24. Mai 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. beschlossen:

1. Im §. 70 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (Central-Blatt 1896 S. 231) werden im ersten Satze die Worte: „seitens der Direktionen der Zuckerfabriken“ gestrichen.

2. Der Absatz 1 desselben erhält folgenden Zusatz:

„Für die Entschädigung über den Antrag ist, wenn die Beschädigung des Zuckers in den Räumen der Raffinerie oder bei der seitens der Raffinerie betriebenen Verfeinerung des Zuckers vor der Verladung desselben auf das Schiff oder die Eisenbahn erfolgt ist, die Zuckerfabrik der Raffinerie, andernfalls das Hauptamt zuständig.“

Berlin, den 24. Mai 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.